sie den hingeworfenen Fehdehandschuh aufnehmen werden. Da kann man sehen, wie weit Unternehmerhochmut gehen kann. Die Unternehmer laden zur Verhandlung ein, stellen Forderungen, und da die Arbeiter diese ablehnen, haben die Arbeiter damit den Fehdehandschuh hingeworfen, wenigstens nach Auffassung der Unternehmer.

Die Delegierten der Unternehmer gingen gestern (Dienstag) jedenfalls mit diesem Kampfesübermut ins Vereinshaus hinein und werden sich darin noch mehr erhitzt haben. Wir haben die Hoffnung, daß sie auch mal wieder nüchtern werden.

Auch in heutigen Zeitungen wird behauptet, daß die Arbeiter zu dem Tarif Forderungen gestellt haben, die die Unternehmer nicht annehmen können.

Wir stellen fest, daß es sich bei den jetzigen Verhandlungen in der Hauptsache nur um Abwehr der Forderungen der Unternehmer handelte. Die Forderungen der Unternehmer sind auch die Streitpunkte. Diese Streitpunkte haben die Unternehmer aber aufrecht erhalten. Einen Punkt scheinen die Unternehmer fallen zu lassen, nämlich die Herabsetzung der Löhne im Tiefbau.

Die Unternehmer forderten: „Grundsätzlich sollen die Löhne im Tiefbaugewerbe nicht höher sein wie im Hochbaugewerbe; wo sie höher sind, werden sie herabgesetzt." Diesen Punkt wollten die Unternehmer aber schon bei den Verhandlungen fallen lassen, wenn die Arbeiter mit der Einführung des Arbeitsnachweises einverstanden seien.

Also eine Forderung wollten die Unternehmer zurückziehen, wenn die Arbeiter eine andere Forderung bewilligen.

Bitte also die Forderungen nennen, die die Arbeiter gestellt haben und welche die Unternehmer nicht anerkennen können!

Theobalds Pech.

Das Mißgeschick, das Herrn Theobald v. Bethmann-Hollweg während seiner bisherigen Kanzlerlaufbahn verfolgte, ist ihm auch auf dem Wege über die Alpen treugeblieben. Als er in Rom auf dem Bahnhof ausstieg, mußte er erfahren, daß das Kabinett Sonnino soeben seine Entlassung genommen hatte und daß eine neue Regierung noch nicht ernannt sei. Wahrscheinlich wird das neue Kabinett, möglicherweise sogar wieder unter Sonninos Führung, erst gebildet werden, wenn sich der Reichskanzler wieder nördlich des Brennerpasses befindet. Eine hübsche Vergnügungsfahrt, aber politisch ziemlich zwecklos. Seinen berühmten Spruch „Man wird ja sehen und hören und dann wird es sich zeigen", mit dem Herr v. Bethmann-Hollweg einst die Wiener in heiteres Erstaunen versetzte, wird er in Rom nicht wiederholen können. Er hörte nichts, er sah nichts, und es hat sich nichts gezeigt.

Während die Getreuen in Deutschland darüber debattierten, ob sich der König von Italien die Zeit nehmen werde, Herrn Theobald zu Tisch einzuladen — die Großmutter des Königs ist nämlich plötzlich krank geworden, und ein Diner zu Ehren des österreichischen Botschafters wurde deshalb abgesagt — gab es eine neue Katastrophe. Das Berliner Tageblatt teilt mit, daß sein römischer Vertreter vor wenigen Tagen vom italienischen König in liebenswürdigster Weise empfangen worden sei. Man braucht kein Freund höfischer Empfänge zu sein, um die beißende Ironie dieses Vorgangs zu empfinden. Das Berliner Tageblatt ist heute dank seiner entschieden oppositionellen Haltung ein gefürchteter Gegner des Reichskanzlers, und am Berliner Hofe etwa ebenso beliebt wie der Simplizissimus. Während nun Herr v. Bethmann seine Uniform frisch ausbügeln läßt, um sich der italienischen Majestät vorzustellen, empfängt diese lächelnd den Vertreter des verhaßten Oppositionsblattes und unterhält sich mit ihm in der liebenswürdigsten Weise.

Es mag sein, daß man sich in Italien über dieses eigenartige Zusammentreffen keine Gedanken macht, und alle offiziösen Federn werden sich beeilen, es als völlig harmlos und zufällig hinzustellen. Nichtsdestoweniger wird sich der arme Theobald vor Seelenschmerz krümmen, und die schadenfrohe Welt wird sich die Meinung nicht nehmen lassen, daß sich da der König von Italien gegen den Herrn aller preußischen Schutzleute eine pikante kleine Bosheit geleistet hat.

Die preußische Wahlrechtsfrage.

Das Haus der Herren.

Ueber die Behandlung der preußischen Wahlrechts-Vorlage im Herrenhause läßt sich die Rheinisch-Westfälische Zeitung von „einflußreicher, wohlunterrichteter Seite" schreiben:

„In den Kreisen der Mitglieder des Herrenhauses sieht man der kommenden Beratung über die Wahlrechtsvorlage mit berechtigter Sorge entgegen. Geschäftlich dürfte sich die nächste Zeit etwa folgendermaßen gestalten: Am 15. April erfolgt der Zusammentritt, dem sich am 16. die erste Beratung und die Wahl eines Ausschusses anschließen wird, falls nicht die am 12. von freikonservativer Seite zu erwartenden Abänderungsvorschläge im Abgeordnetenhause Gehör und Annahme finden und dadurch das ganze Programm umgestoßen wird. Der Ausschuß wird aus 29 Mitgliedern bestehen, von denen 12 der konservativen Partei, 8 den übrigen Fraktionen angehören. Rechnet man für den Zusammentritt dieses Ausschusses den 18. oder 19. April und eine Beratungszeit von 3 Tagen, so dürfte der Bericht etwa am 23. April den Herrenhausmitgliedern zugehen, in deren Händen er etwa eine Woche verbleibt. Man kann also annehmen, daß die entscheidende Sitzung am 3. Mai stattfinden wird.

Die vorläufigen Besprechungen, die zwischen einzelnen Mitgliedern des Herrenhauses bis jetzt gepflogen worden sind, haben zu irgendeinem Ergebnis noch nicht geführt, vielmehr nur gezeigt, daß die Lage noch ganz ungeklärt ist. Ganz besonders ist es die geheime Wahl, die von einem großen Teil des Herrenhauses als am schwersten gegen die bisherigen Anschauungen verstoßend bezeichnet wird. Von verschiedenen sehr einflußreichen Mitgliedern wird die Taktik der Konservativen in der letzten Zeit als nicht besonders glücklich bezeichnet. Im großen ganzen herrscht aber der Wille, die Vorlage, wenn auch mit einigen Abänderungen, zu verabschieden, da ein Unter-den-Tisch-Fallenlassen des Kompromißgesetzes nur neue Kämpfe auslösen würde und man der Ansicht ist, daß das Land von seinen innerpolitischen Wirren unter allen Umständen befreit werden muß."

Mit andern Worten: Die preußischen Herrenhäusler, diese geborenen und erblichen Gesetzgeber, möchten am liebsten auch die geheime Wahl der Urwähler, obschon sie nur ein Schein ist, wieder beseitigen, aber, um „Ruhe im Lande zu bekommen", wollen sie gnädig ein Auge zudrücken und das übernehmen, was ihre konservativen Freunde im Abgeordnetenhause zusammengestoppelt haben. Voraussichtlich wird der Gang der Dinge auch ungefähr so sein. Bloß in einer Beziehung irrt sich das Korps der Adelsherren gründlichst: mit der Ruhe im Lande wird es ganz und gar nichts sein, die Schmach des Wahlunrechts wird immer von neuem die Volksbewegung entbrennen lassen!

* * *

Wahlrechtsdemonstranten, Polizei und Justiz.

Das Amtsgericht in Berlin verurteilte am Dienstag den Metallarbeiter Sänger wegen Beleidigung eines Polizeiwachtmeisters zu 120 M. Geldstrafe. Der Verurteilte, der eigentlich gar nicht zu den Demonstranten gehörte, wollte einen Maurerpolier aufsuchen, um mit ihm wegen Arbeit zu sprechen. Aus Aerger darüber, daß er durch die polizeilichen Absperrungen genötigt war, einen großen Umweg zu machen, soll er die Beleidigung ausgestoßen haben.

Als nächster Angeklagter erschien der Maschinenformer Redler, der einen Schutzmann durch den Zuruf „Blutbund" beleidigt haben soll. Der Angeklagte war im Treptower Park und behauptete, den Zuruf nicht getan zu haben. Die Polizei hätte ihn vielmehr ganz willkürlich aus der Menge herausgerissen und verhaftet. Die Beamten hätten blindlings auf die Passanten eingeschlagen, und in der großen Erregung sei dann aus den Massen das Wort „Blutbunde" gefallen. Das Gericht glaubte dem Angeklagten nicht, sondern vertraute den Angaben eines Schutzmanns und verurteilte den Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von drei Wochen.

*

In Wiesbaden fand Dienstag ein Prozeß gegen einen Schlosser Karl Müller aus Düsseldorf statt, der seit fünf Wochen in Untersuchungshaft weilt, obschon ihm nichts weiter nachgewiesen werden konnte, als daß er ein Hoch auf das allgemeine Wahlrecht bei der Demonstration am 13. Februar in Wiesbaden ausgebracht hatte. Müller war von Düsseldorf nach Wiesbaden gewandt und beteiligte sich an der Versammlung im Gewerkschaftshause. Er wollte dann wieder nach dem Bahnhof zurück, wurde aber von Schutzleuten zurückgedrängt und von einem Wachtmeister verhaftet, der ihm sofort Handfesseln anlegen wollte. Weil sich Müller dies nicht gefallen ließ, wurde er wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt in Untersuchungshaft gesetzt. Das Schöffengericht verurteilte ihn zu 14 Tagen Gefängnis wegen Widerstands, 5 Tagen wegen ruhestörenden Lärms und einem Tag wegen Vergehens gegen die Polizeiverordnung. Die Strafe gilt durch die Untersuchungshaft als verbüßt. Eine Anzahl anderer Wahlrechtsdemonstranten wird sich in den nächsten Tagen vor dem Wiesbadener Schöffengericht zu verantworten haben.

*

In Frankfurt a. M. wurde ein Oesterreicher wegen eines Rufes „Hoch das allgemeine Wahlrecht" zu drei Wochen Haft verurteilt. In dem Urteil wurde gesagt, daß die Strafe deshalb so hart ausfallen mußte, weil der Verurteilte als Ausländer absolut kein Recht habe, sich um preußische Verhältnisse zu kümmern. — Auch einem Elsässer, der zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, erklärte man: „Was haben Sie denn als Elsässer für ein Interesse daran, sich um das preußische Wahlrecht zu kümmern."

*

Die zahlreichen Prozesse, die jetzt in vielen preußischen Städten gegen Wahlrechtsdemonstranten unternommen werden, sollen den Zweck haben, die Demonstranten abzuschrecken und „die Staatsautorität wieder herzustellen", die durch die Polizeiblamagen arg geknickt wurde. Dieser Zweck der Prozesse wird natürlich ganz und gar nicht erreicht werden.

Der Verlauf der Prozesse ist meist so, daß die Demonstranten oder sogar gänzlich unbeteiligte Personen ihrer Entrüstung über das Vorgehen von Polizisten Ausdruck gegeben und drastische Ausrufe ausgestoßen haben. Oft freilich bestreiten die Angeschuldigten, daß sie die Rufer gewesen seien, und es ist bewundernswürdig, wie genau die Polizeileute die einzelnen Personen zu bezeichnen wissen, die mitten in einer großen Menschenmenge gerufen haben sollen. Regelmäßig wird gegenüber den Angeklagten und seinen Entlastungszeugen von den Uniformierten versichert, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei. Irren ist menschlich, aber nicht polizeilich.

Sieht man aber von der unfehlbaren Sicherheit der polizeilichen Aussagen ab, so wird man sonst in den Verhandlungsberichten nichts finden, was Bewunderung für die Taten der Polizei abnötigen könnte. Ganz im Gegenteil kann man behaupten, daß durch den typischen Verlauf dieser Prozesse die Niederlage der Polizei noch auf das empfindlichste verschärft wird.

Erreicht wird durch diese Massenprozesse und Massenurteile nichts weiter, als daß eine Unstimmung von neuer Erbitterung in die Bevölkerung hineingetragen wird. Hätte die Sozialdemokratie wirklich, wie ihre Feinde sagen, keine andere Aufgabe als die, die Massen aufzuhetzen, so dürfte sie sich, solange die Verhandlungen gegen die Straßendemonstranten dauern, jeder eignen Tätigkeit enthalten.

Es war die konservative Presse, die ein rasches Eingreifen zum Schutze der bedrohten Staatsautorität verlangte, und ihren Wünschen entsprechend scheint eine obrigkeitliche Aufforderung zum raschen Handeln an die Anklagebehörden ergangen zu sein. Es ist aber fraglich, ob die konservativen Auftraggeber jetzt mit den Resultaten der von ihnen gewünschten kriminalistischen Schnellschusterei zufrieden sind. Sie haben allerdings eine Beschleunigung erzielt, aber wessen? Des polizeilichen Fiaskos!

*

Protest der Gastwirte.

Der Verband der Gast- und Schankwirte für Berlin und der Provinz Brandenburg befaßte sich am Montag abend mit der polizeilichen Absperrung des Treptower Parks und der Syndikus des Verbandes, Justizrat Dr. Schöps, wies nach, daß die Absperrung des Treptower Parkes durch den Polizeipräsidenten durchaus ungesetzlich gewesen sei. Verschiedene Gastwirte, die im Treptower Park ihre Lokale haben, schilderten sodann das Eingreifen der Polizei. Die Polizei hat mehrmals Sturmangriffe auf die in den Gärten sitzenden Stammgäste unternommen und verschiedene Leute im Genick gepackt und hinausgeworfen. In einer Resolution sprechen die Gastwirte alsdann ihre schärfste Mißbilligung der Anordnung des Polizeipräsidenten sowohl, als auch der von den Schutzleuten und der Gendarmerie verübten Gewalttätigkeiten aus. Gleichzeitig erklären sie, daß sie auf Entschädigung für den erlittenen Verlust auf alle Fälle dringen werden.

* * *

Der Wechselbalg.

Zur Informierung der Leser stellen wir die Beschlüsse des preußischen Dreiklassenhauses nachfolgend zusammen:

Das aktive Wahlrecht erhält, wie bisher schon, jeder Preuße, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, in der Gemeinde, in der er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder freiwilligen Aufenthalt hat. Das Wahlrecht geht verloren durch Entmündigung, Eröffnung des Konkursverfahrens während dessen Dauer, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf deren Dauer und Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln. Als solche Armenunterstützung sollen aber künftig nicht mehr gelten: Pflege oder Unterstützung in Krankheitsfällen, Anstaltspflege für einen Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen und Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, Erziehung oder Ausbildung für einen Beruf. Für die Wählbarkeit zum Abgeordneten bleibt als Voraussetzung: das Vollendete des 30. Lebensjahres und preußische Staatsangehörigkeit für mindestens einem Jahre, außerdem natürlich die Berechtigung zum Wählen.

Die Wahl soll, wie bisher, eine indirekte bleiben, auf der Klasseneinteilung nach Maßgabe der Steuerkraft beruhen: Die Abgeordneten sollen also nicht direkt von den Wählern, sondern durch Wahlmänner gewählt werden, und zwar hervorgehen aus den Wahlen der Urwähler hervor. Zu dem Behufe wird jede Gemeinde in Stimmbezirke mit mindestens 750 und höchstens 1750 Einwohnern eingeteilt, nach Maßgabe der letzten Volkszählung. Wenn die Einwohnerzahl in einer Gemeinde hinter dieser Zahl zurückbleibt, so wird die Gemeinde mit anderen zu einem Stimmbezirk vereinigt, überreicht sie die Höchstziffer von 1750, so findet eine Teilung in mehrere Stimmbezirke statt. In jedem Stimmbezirk werden die Wähler nach den von ihnen zu entrichtenden Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt, wobei auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler entfällt, so, daß der ersten Abteilung diejenigen Wähler zugeteilt werden, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zu einem Drittel der Gesamtsumme fallen, der zweiten die Steuerträger für das zweite Drittel, und der dritten alle übrigen; das ist die viel umstrittene Drittelung. Den nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Wählern soll dabei ein fingierter Steuersatz von 4 M. Staatssteuer angerechnet werden. Eine Neuerung soll ferner insofern eintreten, als bei der Berechnung der Steuerbeträge für die Drittelung Ermäßigungen wegen des Unterhalts der Kinder und anderer Familienangehörigen und wegen besonderer die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse eintreten bleiben sollen. Ferner ist die sogenannte Maximierung beschlossen worden, das heißt die Nichtanrechnung der die Summe von 5000 M. übersteigenden Steuern eines Wählers bei der Drittelung, wobei der Regierungsvorschlag aber dadurch wieder abgeschwächt worden ist, daß in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern die Maximierungsgrenze auf 10 000 M. erweitert worden ist. Die von der Regierung vorgeschlagene Abteilungserhöhung für Bademeister, Offiziere, Einjährig-Freiwillige, Militäranwärter usw. ist abgelehnt, dagegen schließlich den Abiturienten höherer Lehranstalten der Vorzug der zweiten Abteilung gegeben worden.

Ein Hauptstreitpunkt ist noch der, ob die Drittelung der Abteilungen durch die ganze Gemeinde resp. den Wahlbezirk oder, wie bisher, durch den Stimmbezirk erfolgen soll. Letzterer Modus, den die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses noch festgehalten haben, hat die Wirkung, daß in den ärmeren Bezirken großer Städte auch Wähler mit geringerer Steuerleistung in die höheren Abteilungen kommen und ihre Wahlmänner durchsetzen können, weil die Drittelung hier nur nach den Steuersummen in diesen Bezirken und nicht nach denen in der ganzen Gemeinde vorgenommen wird. Die reaktionäre Mehrheit hat beschlossen, die Auswahl der Wahlmänner nur nach der Zahl der Wähler der Gemeinde zuzulassen, das Verhältnis nur da, wo eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt ist, in den kleineren Bezirken und speziell auf dem Lande, wo Gemeinde und einzelner Stimmbezirk zusammenfallen, würde danach alles unverändert bleiben.

Die Hauptänderung der Beschlüsse ist die geheime Abstimmung für die Wahl der Wahlmänner durch die Urwähler; dagegen sollen die Wahlmänner bei der Wahl der Abgeordneten ihre Stimme öffentlich abgeben. Diese halbe geheime Abstimmung hebt sich in der Wirkung auf, und der Zweck der Verbindung mit der indirekten Wahl und der Beibehaltung der Wahl-Oeffentlichkeit für die Wahlmänner soll ja auch sein, die geheime Wahl „unschädlich" für die Konservativen zu machen. Zu alledem haben Zentrum und Konservative auch verhindert, daß gesetzliche Bestimmungen zur Sicherung des Wahlgeheimnisses angenommen wurden, so daß es in Zusammenhang mit der Abteilungsabstimmung und den kleinen Stimmbezirken zum größten Teil namentlich in Ostelbien, überhaupt nur scheinbar vorhanden ist.

Allgemein soll künftig die Fristwahl durchgeführt werden, d. h. die Wahl innerhalb einer Abstimmungsfrist, deren Anfangs- und Endzeit vorher zu bestimmen ist. Aber in Orten von nicht mehr als 3000 Einwohnern soll auch noch die Terminswahl statthaft sein. Der Unterschied ist der, daß bei der Terminswahl die Wähler um ihr Wahlrecht ausüben zu können, zu einer genau bestimmten Stunde sich einfinden müssen und nacheinander aufgerufen werden und daß nach erfolgter Abstimmung der Anwesenden die Wahlhandlung geschlossen wird, also später Kommende nicht mehr wählen können, bei der Fristwahl dagegen dauert die Wahlhandlung so lange, wie die Frist, gewöhnlich mehrere Stunden, vorher angesetzt ist, und der Wähler kann, ohne warten zu müssen, zu dem ihm passenden Zeitpunkt innerhalb dieser Frist seine Stimme abgeben.

Deutsches Reich.

Die Reichsversicherungsordnung

wird von Professor Dr. Stier-Somlo in Bonn, dem Herausgeber des Reformblattes für Arbeiterversicherung, in der Kölnischen Zeitung einer eingehenden Kritik unterzogen. Er stimmt der Vorlage im allgemeinen zu, gegen die vorgesehene Halbierung der Beiträge erhebt er jedoch erhebliche Bedenken. Er sagt: So schön und zweckmäßig vielfach die Parität im Arbeitsverhältnis ist, so hat man doch hier realen politischen Tatsachen ins Gesicht zu sehen. Diese bestehen darin, daß die Krankenfürsorge der einzige Zweig der Sozialversicherung ist, der sich der Sympathie der Arbeiter im weitesten Sinne erfreut. Sodann hat man damit zu rechnen, daß das bisherige Beitrags- und Machtverhältnis bereits ein Vierteljahrhundert besteht, und daß eine Aenderung hier zum Entflammen der Leidenschaften beitragen muß, zumal hier der Widerstand von dem großen Gedanken der Selbstverwaltung getragen wird. Selbst wenn Kautelen dafür geschaffen werden könnten, daß die Selbstverwaltung der Arbeiter nicht leide, würde aus leicht verständlichen psychologischen Gründen Kampf, Erbitterung und Verdrossenheit sich gegen diese Bestimmung richten. Wenn, wie verlautet, die preußische Regierung ihre Zustimmung zur Verabschiedung des Entwurfs von dieser Halbierung abhängig macht, so wird sie auch die volle Verantwortung für die sozialpolitischen, aber auch allgemein-politischen Konsequenzen dieser neuen Einrichtung auf sich zu nehmen haben. Der Hauptgrund des Vorgehens liegt eingestandenermaßen in dem Einfluß der Sozialdemokratie in den Ortskrankenkassen.

Stier-Somlo spricht dann schließlich noch von dem „parteipolitischen Mißbrauch" der Kasseneinrichtungen und meint, es gebe Mittel, ihn zu verhindern, wenn er sich wirklich geltend machen sollte. — Man weiß jedoch längst, was von dem Gerede über angeblichen Mißbrauch der Kasseneinrichtungen zu halten ist.

Wichtige Aenderungen im Verfahren vor den Amtsgerichten treten mit dem 1. April d. J. in Kraft. So wird die Klagesumme, die bisher 300 M. nicht überschreiten durfte, auf 600 M. erhöht. Schwebende Prozesse werden hiervon nicht betroffen, es sei denn, daß die klagenden Parteien eine Abänderung besonders beantragen. — Sogenannte Feriensachen werden jetzt während der Gerichtsferien erledigt, sobald sie